



Auszahlung von Schadenersatzansprüchen nicht steuerbar

Ein vollstreckbarer Anspruch auf Schadenersatz stellt kein steuerbares Einkommen dar. Schadenersatzleistungen, die nur die Wiedergutmachung einer eingetretenen Schädigung bezwecken, stellen kein steuerbares Einkommen dar, da durch den Schadenersatz kein Wertzufluss, sondern nur ein Ausgleich für einen entstandenen Minderwert stattfindet. Diese Situationen klassiert die Eidg. Steuerverwaltung als **echte**, nicht der Mehrwertsteuer unterliegende **Schadenersatzzahlungen**. Merkmal dabei ist, dass eine Partei gegen den Willen der anderen Vertragspartei einseitig vom Vertrag zurücktritt und das vereinbarte Reugeld bezahlt

Vorsicht ist geboten bei sog. **unechtem Schadenersatz**: Wenn der Schadenersatzempfänger freiwillig und vorzeitig auf ein Recht verzichtet und dafür eine Schadenersatzzahlung erhält, interpretiert dies die Mehrwertsteuerbehörde als eine Leistung und taxiert sie mehrwertsteuerpflichtig. Es ist zu empfehlen, bereits bei Vertragsabschluss die Konditionen der Entschädigungszahlung für eine vorzeitige Auflösung des Vertrags in Form einer Konventionalstrafe festzulegen. So muss der Schadenersatzempfänger keine Mehrwertsteuer abliefern.

